

Ordentliche Hauptversammlung der Cash.Medien AG

am Montag, 29. Juni 2015, um 11 Uhr

**im Restaurant „Cardoza’s“
in der Stresemannstraße 163, 22769 Hamburg**

Bericht des Vorstandes zu den Angaben gemäß §§ 289 Abs. 4 und 5, 315 Abs. 4 HGB

Angaben nach § 289 Abs. 4 Nr. 1-9 bzw. 315 Abs. 4 Nr. 1-9 HGB

1. Das Grundkapital der Cash.Medien AG ist in nennwertlose Stückaktien eingeteilt. Es gibt keine unterschiedlichen Aktiengattungen.
2. Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, sind dem Vorstand nicht bekannt.
3. Beteiligungen am Kapital, die 10 vom Hundert der Stimmrechte überschreiten, werden von Herrn Josef Depenbrock und Herrn Andreas Lentge gehalten.
4. Es gibt keine Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen.
5. Es besteht keine Stimmrechtskontrolle der Art, dass Arbeitnehmer am Kapital beteiligt wären und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben.
6. Neben den Regelungen des Aktiengesetzes erlaubt die Satzung auch die Bestellung von lediglich einem Mitglied des Vorstandes (§ 84, § 76 II AktG). Zudem kann der Aufsichtsrat stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen. Gemäß § 179 AktG wurde dem Aufsichtsrat die Befugnis zu Änderungen der Satzung übertragen, sofern diese nur die Fassung betreffen. Darüber hinausgehende Befugnisse zur Satzungsänderung (z. B. durch Ermächtigungen betreffend Kapitalmaßnahmen) bestehen nicht.
7. Es besteht keine Befugnis des Vorstands zur Ausgabe oder zum Rückkauf von Aktien.
8. Die Gesellschaft hat keine Vereinbarungen getroffen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen.
9. Es gibt keine Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen sind.

Ergänzende Erläuterungen:

- Zu 1.: Das Grundkapital der Cash.Medien AG beträgt seit dem 25. Juli 2008 EUR 6.327.605 und ist eingeteilt in 2.531.042 auf den Inhaber lautende, nennwertlose Stückaktien. Auf jede Stückaktie entfällt ein rechnerischer Anteil von EUR 2,50 am Grundkapital.
- Zu 3.: Herr Josef Depenbrock, Deutschland, Aufsichtsratsmitglied der Cash.Medien AG, hält 746.067 Aktien, das entspricht einem Stimmrechtsanteil von 29,48 Prozent. Herr Andreas Lentge, Deutschland, hat am 4. Juni 2012 einen Stimmrechtsanteil von 21,43 Prozent (542.281 Aktien) gemeldet.

Angaben nach § 289 Abs. 5 HGB

Die Rechnungslegung der Unternehmen der Cash.-Gruppe erfolgt in enger Abstimmung zwischen Vorstand, kaufmännischer Leitung, operativen Bereichsleitungen und dem mit der Buchhaltung und Steuerberatung beauftragten Dienstleister, einem Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsbüro.

Auch der Aufsichtsrat wird über bedeutende Fragen bzw. wichtige zu treffende Entscheidungen schon im laufenden Geschäftsjahr informiert und ggf. beratend in die Entscheidungsfindung eingebunden.

Durch eine enge Einbindung der Entscheidungsträger auch in das buchhalterische Tagesgeschäft ist gewährleistet, dass in der Rechnungslegung abzubildende Risiken zeitnah identifiziert werden. Überdies wird dadurch für eine ständige auch gegenseitige Kontrolle aller das Rechnungswesen betreffenden Vorgänge und Entscheidungen gesorgt.

Die Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen und Anhänge (HGB und IFRS) für den Jahresabschluss werden ebenfalls vom externen Beratungsbüro technisch erstellt – unter laufender Abstimmung mit dem Management, insbesondere der kaufmännischen Leitung. De facto unterliegt auf diese Weise die Erstellung des Zahlenwerks von der Belegbuchung bis zur Konzernbilanz bereits vor der Abschlussprüfung der Kontrolle eines Wirtschaftsprüfers. Zudem ist dieser bei der Erstellung des Lageberichts bei Bedarf beratend tätig. Erforderlichenfalls können unverzüglich die zuständigen Entscheidungsträger bis hin zum Vorstand im Detail über Anpassungs- oder Änderungsbedarf informiert werden. Risiken, die dem Ziel der Normenkonformität der Konzernrechnungslegung entgegenstehen könnten, werden dadurch schon unterjährig möglichst gering gehalten.

Die operativen Unterschiede zwischen den Einzelabschlüssen und dem Konzernabschluss sind sehr gering, daher bedarf es keiner Trennung der entsprechenden Kontroll-Maßnahmen.

Hamburg, im April 2015

Der Vorstand